

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf der Statuten für die Badische Bank**

**Baden**

**Karlsruhe, 1841**

IX. Depositen-Geschäft

[urn:nbn:de:bsz:31-14583](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14583)

§. 50.

Es ist der Bank gestattet, an Personen, welchen sie Rechnung eröffnet hat, bis zum Betrag des Guthabens derselben Billets auf Ordre zu geben, welche nur durch Endossements übertragen werden können.

§. 51.

Die Bank ist verbunden, alle Gelder, welche ihr von landesherrlichen Cassen anvertraut werden wollen, zu übernehmen, und dafür nach gegenseitiger Convenienz Zinse zu vergüten, (jedoch niemals unter 1%.)

Nach Verhältniß der Größe der Summe behält sich die Bank eine kürzere oder längere Aufkündigungsfrist bevor.

§. 52.

Alle inländischen Sparkassen und andere gemeinnützige Anstalten sind ermächtigt, diejenigen Gelder, welche sie zur Disposition parat halten müssen, der Bank zu übergeben, welche sie übernehmen und mit 3% verzinsen muß, jedoch keinerlei Kosten für Porto und Verpackung zu tragen hat.

IX.

Depositen - Geschäft.

§. 53.

Die badische Bank ist berechtigt:  
„gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privatobligationen und andere Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth,“  
unter den im Reglement festzusetzenden Formalitäten in Verwahrung zu nehmen.

§. 54.

Die Gebühren hiefür, so wie sie das Reglement bestimmen wird, werden sogleich bei der Deponirung für die anzugebende Dauer der Hinterlegung im Voraus entrichtet, und für weitere Gebühren so wie für alle sich allenfalls ergebenden Kosten dienen die deponirten Gegenstände der Bank als gültige Faustpfänder.

§. 55.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der ihr anvertrauten Gegenstände nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen.

Verpflichtung

§. 56.

Die Bank

Die Bank ist verpflichtet, die deponirten Gegenstände sorgfältig zu bewahren und dem Deposanten bei Verlangen wieder zu übergeben. Die Bank haftet für die Veruntreuung und Entwendung der Gegenstände, nicht aber für Zufälle, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen.